

RS OGH 2020/1/21 1Ob224/19a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.2020

Norm

ZustG §17

Rechtssatz

Von mehreren vom Gesetz alternativ zur Verfügung gestellten Möglichkeiten der Verständigung des Empfängers von der Hinterlegung ist jene zu wählen, von der angenommen werden kann, dass sie die größere Gewähr dafür bietet, dass der Empfänger die Verständigung tatsächlich erhält.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 224/19a

Entscheidungstext OGH 21.01.2020 1 Ob 224/19a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0132999

Im RIS seit

09.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at